

Abkommen über den
Europäischen Wirtschaftsraum

Der Gemeinsame EWR-Ausschuß

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 52/96

vom 4. Oktober 1996

über die Änderung des Anhangs IX (Finanzdienstleistungen)
des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend Abkommen genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang IX des Abkommens wurde durch den Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 30/96 vom 26. April 1996¹ geändert.

Die Richtlinie 96/13/EG des Rates vom 11. März 1996 zur Änderung des Artikels 2 Absatz 2 der Richtlinie 77/780/EWG hinsichtlich der Liste der auf Dauer ausgeschlossenen Kreditinstitute² ist in das Abkommen aufzunehmen -

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang IX des Abkommens wird unter Nummer 15 (Richtlinie 77/780/EWG des Rates) der folgende Gedankenstrich hinzugefügt:

- "- **396 L 0013:** Richtlinie 96/13/EG des Rates vom 11. März 1996 zur Änderung des Artikels 2 Absatz 2 der Richtlinie 77/780/EWG hinsichtlich der Liste der auf Dauer ausgeschlossenen Kreditinstitute (ABl. Nr. L 66 vom 16.3.1996, S. 15)."

¹ABl. Nr. L 186 vom 25.7.1996, S. 83.

²ABl. Nr. L 66 vom 16.3.1996, S. 15.

Artikel 2

Anpassung b unter Nummer 15 des Anhangs IX des Abkommens erhält folgende Fassung:

"dem Artikel 2 Absatz 2 werden folgende Gedankenstriche angefügt:

- in Island "Byggingarsjóðir ríkisins";
- in Liechtenstein die "Liechtensteinische Landesbank".

Artikel 3

Der Wortlaut der Richtlinie 96/13/EG des Rates in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

Artikel 4

Dieser Beschluß tritt am 1. November 1996 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens übermittelt worden sind.

Artikel 5

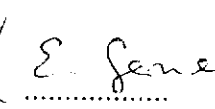
Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Brüssel, den 4. Oktober 1996

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß
Der Vorsitzende


H. Hafstein

Die Sekretäre
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

 
G. Vik E. Gerner